

ERHEBUNGSBOGEN

Eigentümer: Name, Vorname, Straße Nr., PLZ, Wohnort, **Tel.-Nr.**

Einheitswert-Nr.:

Kassenzeichen:

Objekt:

Grundstückslage: Straße, Nr. PLZ, Wohnort

Grundstücksgröße:

Flur- und Parzellen-Nr. (falls bekannt):

Nur bei Neubauten:

Seit wann (Monat/Jahr) ist das Regenfallrohr an den Kanal angeschlossen?

Ermittlung der an die Kanalisation angeschlossenen Flächen

Bauten

Gebäude (einschl. Dachüberstand): m²

Sonstige Bauten/Balkone: m²

Garagen: m²

Kellerausgangstreppen: m²

Befestigte Flächen (u.a. Verbundsteinpflaster)

Garagenzufahrt: m²

Hauszugang: m²

Stell- und Parkplätze: m²

Hof- und Terrassenflächen: m²

Sonstige Flächen: m²

Summe befestigte und angeschlossene Fläche m²

Begünstigte angeschlossene Flächen (50% gebührenpflichtig)

Begrünte Dachflächen: m²

Sonstige angeschlossene Flächen, bei denen das Niederschlagswasser mehr als 50% verrieselt, z.B.

Rasengittersteine: m²

Schotter: m²

Sonstige Materialien (Verbundsteinpflaster ist **nicht** begünstigt),
bitte erläutern: m²

Summe begünstigte Fläche: m²,
davon 50%: m²

Summe gebührenpflichtige Fläche: m²

Ich versichere hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Falsche Angaben führen zu Nachforderungen, sind ordnungswidrig und können mit Bußgeld geahndet werden.

Den Erhebungsbogen bitte ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken an die Stadt Bergheim, Abteilung Steuern-u. Grundbesitzabgaben

.....
Datum

.....
Unterschrift

Erläuterungen:

Grundstück/Objekt: Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ist unter einem Grundstück jeder zusammenhängende Grundbesitz zu verstehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Bei einer Wohnungseigentumsanlage ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die WEG-Anlage befindet, zu verstehen.

Für unterschiedliche Objekte ist jeweils 1 Erhebungsbogen auszufüllen.

Grundstücksfläche: Eine Grundstücksfläche gilt als angeschlossen, wenn sie

a) über einen unmittelbaren Anschluß mit dem Kanal auf dem betreffenden Grundstück verbunden ist,

oder

b) über einen mittelbaren Anschluß (mit Hilfe einer fremden Abwasserleitung) mit der Abwasseranlage verbunden ist oder

c) über befestigte Flächen des Nachbargrundstückes oder Straßenflächen infolge Gefälle an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

Angeschlossene Fläche: Jede Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäude o.ä. überdeckt wird (einschl. Dachüberstände) wie Wohn- und Geschäftshäuser und Garagen (einschließlich der befestigten Vorplätze soweit sie eigentumsmäßig zur Garage gehören), Fabriken, Lager, Werkstätten, Betriebshöfe, Betriebshof-, Personal- und Kundenparkplätze.

Sonstige Flächen: Soweit nicht in anderen Flächen bereits enthalten z.B. Wege, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen bestehend aus wasserundurchlässigen Materialien sowie alle an den Kanal angeschlossenen firmeneigenen Straßen und Gehwege.

Gebührenpflicht besteht auch für Straßen- und Wegeflächen, von denen Niederschlagswasser in die städt. Kanalisation gelangt. Die Bürger, die nach den Grundbucheintragungen beim Amtsgericht Eigentümer bzw. Teileigentümer von Straßen sind, sind für diese Flächen bzw. Teilflächen gebührenpflichtig.

Anschluß- und Benutzungszwang:

Nach der Entwässerungssatzung der Stadt besteht grundsätzlich ein sog. Anschluß- und Benutzungszwang, d.h. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das anfallende Niederschlagswasser der städt. Kanalisation zuzuführen.

Hinsichtlich baulicher Veränderungen und sonstiger Maßnahmen z.B. zur Regenwassernutzung, die zu einer Verringerung der gebührenpflichtigen Fläche führen, ist zunächst ein Antrag auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang zu stellen. Je nach Art der Wasserauffangvorrichtung ist zusätzlich

noch die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises erforderlich. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Stadtwerke Bergheim GmbH, **Frau Jacob, Tel. 02271/60 71-29** zur Verfügung.

Flächenänderungen sind im übrigen der Abteilung Steuern und Grundbesitzabgaben anzuzeigen, damit sie bei den künftigen Veranlagungen berücksichtigt werden können.

zurück an Absender:

**Kreisstadt Bergheim
Der Bürgermeister
Steuern-u. Grundbesitzabgaben
Bethleheimer Straße 9-11
50126 Bergheim**